

ERSTINFOS

für Asylsuchende



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Herzlich Willkommen!

Die vorliegende Broschüre richtet sich speziell an Asylsuchende, die ganz neu in Deutschland sind. Zunächst werden erste Schritte im Asylverfahren aufgezeigt und die wichtigsten rechtlichen Grundlagen erklärt. Außerdem soll ein Überblick über mögliche Perspektiven insbesondere bezüglich der Aufnahme von Arbeit geboten werden. Denn eine Arbeit kann auch Ihren Aufenthaltsstatus sichern.



Diese Broschüre kann keine individuelle Beratung ersetzen, daher liegt unser Schwerpunkt darauf darzustellen, wer Sie zu welchem Thema beraten kann.

Inhalt

- I. Grundsätzliches
- II. Antragstellung
- III. Arbeit & Qualifikationen
- IV. Beratungsstellen

TIPP:

Grundsätzlich können sie auch bei der Polizei ihr Asylbegehren äußern. Dennoch raten wir davon ab, da die Polizei ein Verfahren wegen illegaler Einreise einleiten kann.

I. GRUNDSÄTZLICHES:

Wo stelle ich meinen Asylantrag?

Melden Sie sich beim **BAMF (Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge)** bzw. bei den Außenstellen, der Landesaufnahmebehörde (LAB) in Friedland, Braunschweig oder Bramsche.

BRAUNSCHWEIG:

Boeselagerstr. 4
38108 Braunschweig
Tel.: 0531/ 3547-0

FRIEDLAND:

Heimkehrerstr. 18
37133 Friedland
Tel.: 05504/ 803-0

BRAMSCH:

Im Rehhagen 8
49565 Bramsche
Tel.: 05461/ 883 0

Sie erhalten zunächst eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)**. Die BÜMA ist kein Aufenthaltstitel. Die BÜMA ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier. Es zeigt an, dass Sie Asyl beantragt haben und hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer.

Familieneinheit / Beistandsgemeinschaft: Wenn Sie mit Verwandten eingereist sind oder Verwandte haben, die in Deutschland leben, so sprechen Sie dies direkt am Tag der BÜMA-Ausstellung an, um in deren Nähe verteilt zu werden.

Sie erhalten in der Regel Post, wenn das Dublinverfahren eingeleitet ist.

EASY-Verfahren:

Das BAMF prüft zunächst, welche Aufnahmeeinrichtung für Sie zuständig ist. Dies hängt von Ihrem Herkunftsland sowie von der Frage ab, ob die Quote der Flüchtlinge, die in Niedersachsen Aufnahme finden sollen (9,3%), erfüllt ist. Sie müssen also ggfs. damit rechnen, dass Sie in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland weitergeschickt werden.

DUBLIN III:

ACHTUNG: Wenn Sie bereits in einem anderem europäischem Land waren und dort registriert wurden (Fingerabdrücke) oder einen Asylantrag gestellt haben, so ist diese Land für Ihren Asylantrag zuständig. Deutschland wird Sie in dieses Land zurückbringen. Suchen Sie in diesem Fall fachkundige Beratung auf (Siehe Beratungsstelle 1).

II. ANTRAGSTELLUNG:

In der Ihnen zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie zwischen zwei Wochen und drei Monaten bleiben. In dieser Zeit erfolgt die offizielle Antragstellung bei einer Außenstelle des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nach der Antragstellung erfolgt eine **erkennungsdienstliche Behandlung**, bei der Ihre Fingerabdrücke eingescannt und mit der EURODAC-Datenbank abgeglichen werden. So erfährt das Bundesamt ob Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Fingerabdrücke abgegeben, ein Visum oder einen Asylantrag gestellt haben.

Nomalerweise wird Ihnen ein Termin für Ihre Anhörung mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Anhörung variiert.

Sollten Sie aufgrund eines Dublinverfahrens keinen Anhörungstermin bekommen, suchen Sie bitte eine Beratungsstelle (1) auf!

Noch vor der Anhörung sollten Sie eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen, um für das Verfahren gut vorbereitet zu sein. (siehe Beratungsstelle 1)



Es folgt eine **persönliche Anhörung durch das BAMF**, in der die Asylgründe ermittelt werden. Sie haben dort die Aufgabe und Pflicht, alle Gründe darzulegen, warum Sie Ihr Herkunftsland verlassen mussten und was Ihnen bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung ist die *Grundlage* für die spätere Entscheidung über den Asylantrag. Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen einige Wochen nach der Anhörung zugeschickt.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt ist der wichtigste Termin in Ihrem Asylverfahren. Sie werden nicht nur zu Ihren Fluchtgründen, sondern auch Ihrem Reiseweg, Ihrer Identität, sowie zu Angehörigen befragt. Sie sollten alle Gründe aufzählen, die gegen eine Rückkehr ins Herkunftsland oder eine Überstellung in ein anderes EU-Land sprechen.

Wie geht es mit meinem Asylantrag weiter?

Nach der Anhörung erhalten Sie eine **Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylVfG zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens**. Bis zur Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung dürfen Sie sich mit dieser Aufenthaltsgestattung nur in diesem Landkreis bewegen. Die Dauer bis zu einer Entscheidung kann sehr unterschiedlich sein.

Wenn Sie einen Bescheid des BAMF erhalten haben, sollten Sie umgehend eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder eine Anwaltskanzlei aufsuchen! (Siehe Beratungsstellen 1)



Wenn Sie schon lange auf eine Entscheidung des BAMF warten, sollten Sie beim BAMF nachfragen oder sich gegebenenfalls an einen Anwalt oder eine Anwältin wenden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes (BAMF)

Folgende Entscheidungen
sind möglich:

Schutz

1. Anerkennung der Asylberechtigung

Schutz auf der Grundlage von Art. 16 GG und § 60 (1) AufenthG
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG

1. Ablehnung Asylberechtigung

2. Anerkennung Flüchtlingsstatus

Auf der Grundlage von § 60 (1) AufenthG erhalten Sie Schutz
Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonventionen (GFK-Flüchtling)
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG

1. Ablehnung Asylberechtigung

2. Ablehnung Flüchtlingseigenschaft

3. Abschiebeverbot nach § 60 (2/3/5/7) AufenthG liegt vor

Sie erhalten sogenannten subsidiären Schutz in der BRD, weil Ihnen
oder Ihren Angehörigen sonstige Gefahren im Herkunftsland drohen
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) oder § 25 (2), § 25 (3) AufenthG

Kein Schutz

1. Asylantrag ist unzulässig

Dublin III – Verordnung: Sie waren bereits in einem anderen EU-Land und
wurden dort registriert. Sie müssen in dieses Land zurück.

Eine Woche Klagefrist!!!

1. Ablehnung Asylberechtigung

2. Ablehnung Flüchtlingseigenschaft

3. Abschiebeverbote nach § 60 (2-7) liegen nicht vor

Sie werden aufgefordert, die BRD innerhalb eines Monats zu verlassen,
sonst droht Abschiebung.

Zwei Wochen Klagefrist!!!

1. Asylberechtigung als offensichtlich unbegründet abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft offensichtlich unbegründet

3. Abschiebehindernisse nach § 60 (2-7) liegen nicht vor

Sie werden aufgefordert, innerhalb einer Woche die BRD zu verlassen,
sonst droht Abschiebung.

Sie haben eine Woche nach Erhalt des Schreibens Zeit, Klage zu erheben.

WICHTIG: Beachten Sie das Datum auf dem Briefumschlag!

Asylantrag als unbegründet abgelehnt („einfache“ Ablehnung)

*Zwei Wochen Klagefrist nach Zustellung
der Negativentscheidung des Bundesamtes.
Für die Begründung der Klage gilt al-
lerdings eine Frist von einem Monat (vgl.
§ 74 AsylVfG). Sie erhalten eine Aufent-
haltsgestattung.*

Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt

Nur eine Woche Klagefrist!

*Zusätzlich zur Klage muss ein Antrag auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung
beim Verwaltungsgericht gestellt werden.*

Nähere Informationen siehe

www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Was passiert bei einer Anerkennung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag anerkannt wird, haben Sie Anspruch auf einen Integrationskurs.

Sie dürfen sofort arbeiten.

Was passiert nach Ablehnung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, können Sie **dagegen klagen**. Solange die Klage aufschiebende Wirkung hat, behalten Sie die Aufenthaltsgestattung. Sofern Sie eine „Duldung“ bekommen, heißt dies, dass eine Abschiebung (möglicherweise) droht. Nicht immer kann eine Abschiebung sofort durchgeführt werden

Wann kann ich das Erstaufnahmelager verlassen?

Wenn Sie einen Asylantrag stellen, müssen Sie zunächst für bis zu drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.

Nach spätestens drei Monaten sollten Sie einen sogenannten »Transfer« in eine Kommune erhalten. Sie können Wünsche äußern, dürfen aber Ihren Wohnort nicht selbst bestimmen. In der aufnehmenden Kommune wird Ihnen eine Unterkunft zugewiesen. Es kann sich dabei um eine Wohnung, aber auch um eine Gemeinschaftsunterkunft handeln.

Wo darf ich mich aufhalten? (Residenzpflicht)

Solange Sie eine Aufenthaltsgestattung haben, gilt eine sogenannte „Residenzpflicht“: Dies bedeutet, dass Sie sich ohne Genehmigung der Ausländerbehörden nur in Niedersachsen und Bremen aufhalten dürfen.

Mit einer Duldung ist Ihr Aufenthalt auf Niedersachsen beschränkt.

Wenn Sie in ein anderes Bundesland reisen möchten, brauchen Sie eine Genehmigung der Ausländerbehörde.

Ihren Wohnort dürfen Sie nicht ohne vorherige Genehmigung der Behörden wechseln.

III. ARBEIT & QUALIFIKATIONEN

Die Aufnahme einer Arbeit ist ein wichtiger Schritt für ein nachhaltiges Bleiberecht in Deutschland, aber auch zu mehr Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen. Wenn Sie noch nicht arbeiten dürfen, gibt es Möglichkeiten, sich auf die Arbeitsmarkt vorzubereiten. Es gibt verschiedene Institutionen, die Sie dazu beraten können. **(siehe Beratungsstellen Bleiberechtsprojekte 3)**

Wer darf arbeiten?

In Ihren Papieren steht auch in den Nebenbestimmungen, ob Sie arbeiten dürfen. Steht noch »Beschäftigung nicht erlaubt« in Ihren Papieren, obwohl Sie laut Tabelle arbeiten der dürften, so lassen Sie dies von der ABH ändern.

Die Grafik zeigt, wer mit welchem Aufenthaltsstatus ab wann arbeiten darf. Neben den hier aufgeführten Aufenthaltstiteln gibt es noch weitere, die unterschiedliche Zugänge zum Arbeitsmarkt erlauben. Dazu geben Ihnen die Beratungsstellen (Adressen siehe unten) Auskunft.



	Asylsuchende	Subsidiär Schutzbedürftige	Flüchtlinge nach Grundgesetz & Genfer Flüchtlingskonventionen	Geduldeten Migrant_innen
Paragraph	§ 55 AsylVfG	§ 23 (2) + (3) AufenthG	§ 25 (1) + (2) AufenthG	§ 60a AufenthG
Titel des Status	Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltserlaubnis	Duldung
Wartezeit?	!Wartezeit! In den ersten 9 Monaten ¹ Arbeit nicht erlaubt	-	-	!Wartezeit! Im ersten Jahr Arbeit nicht erlaubt
Unselbstständige Arbeit?	Nach 9 Monaten ¹ unselbstständige Arbeit mit Vorrangprüfung erlaubt	unselbstständige Arbeit sofort erlaubt	Unselbstständige Arbeit sofort erlaubt	nach einem Jahr ist unselbstständige Arbeit erlaubt mit Vorrangprüfung
Ausbildung?	Nach 12 Monaten Ausbildung ohne Vorrangprüfung erlaubt	Ausbildung ist sofort erlaubt	Ausbildung ist sofort erlaubt	Nach 12 Monaten Ausbildung ohne Vorrangprüfung erlaubt
Unbeschränkte Erlaubnis zur unselbstständigen Arbeit	Nach 4 Jahren unselbstständige Arbeit ohne Vorrangprüfung erlaubt	-	-	Nach 4 Jahren unselbstständige Arbeit ohne Vorrangprüfung erlaubt
Gibt es ein Arbeitsverbot?	-	-	-	Arbeitsverbot kann bei mangelnder Mitwirkung durch ABH verhängt werden
Selbstständige Arbeit?	Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt	Selbstständige Arbeit kann erlaubt werden	Selbstständige Arbeit ist erlaubt	Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt

¹ voraussichtlich zukünftig 3 Monate

WICHTIG!

Kinder bis 18 Jahre sind schulpflichtig und müssen regelmäßig die Schule besuchen.

Wenn Sie einen Sprachkurs besuchen wollen, ohne einen Arbeitsmarktzugang zu haben, gibt es evtl. auch Projekte und Stiftungen, die die Finanzierung übernehmen können. Infos geben die Beratungsstellen (3).

Was kann ich trotz eines Beschäftigungsverbots machen?

- Schulische Berufsausbildung
- Studium (wenn kein Studienverbot ausgesprochen wurde)
- selbst finanzierte Deutschkurse z.B. bei der Volkshochschule (VHS)



Für konkrete Adressen und Möglichkeiten wenden Sie sich an eine Beratungsstelle (Adressen siehe unten).

Sprachkurse

Menschen mit einem Aufenthaltsstatus nach § 25(1), § 25 (2) oder §25 (3) haben Anspruch auf einen **kostenlosen Integrationskurs**, der einen Sprachkurs beinhaltet.

Wenn Sie noch eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben, haben sie keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Es gibt aber sogenannte **ESF-BAMF-Sprachkurse**, in die Sie durch die **Bleiberechtsprojekte** vermittelt werden können. Diese Sprachkurse sind berufsbezogen, d.h. sie bereiten auf den deutschen Arbeitsmarkt vor und beinhalten auch ein Praktikum.

Wie werden Abschlüsse und Qualifikationen aus meinem Herkunftsland anerkannt?

Für die Anerkennung ihrer Qualifikationen sind Zeugnisse sehr wichtig, aber auch Prüfungen können gemacht werden. Das Arbeitsmarktprojekt AZF II, als auch Netwin II und Fairbleib unterstützen sie auf diesem Weg (siehe Beratungsstelle Bleiberecht 3).

Das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk) berät und vermittelt bei Fragen zu:

- Anerkennung (Berufs-)Abschlüsse und Qualifikationen
- Nach-Qualifikationen für Anerkennungen von (Berufs-)Abschlüssen (siehe Beratungsstellen Bleiberechtsprojekte (3) und iQ-Netzwerk)

Für ESF-BAMF-Sprachkurse müssen Sie einen Arbeitsmarktzugang haben, d.h. in Ihren Papieren muss »unselbstständige Arbeit erlaubt« stehen. Wenden Sie sich hierfür an die Beratungsstellen der Bleiberechtsprojekte (3).



IV. BERATUNGSSTELLEN

1 Sozial- und Verfahrensberatung für Flüchtlinge in Braunschweig:

Caritasverband Braunschweig e.V.
Kasernenstr. 30
38102 Braunschweig

Tel.: 0531 / 380 08-39 (Frau Foltin)
Tel.: 0531 / 380 08-26 (Herr Lopez)

E-Mail: r.foltin@caritas-bs.de
m.lopez@caritas-bs.de
www.caritas-bs.de

*Sprechstunde in der Zentralen
Ausländerbehörde (ZAAB)*
Boeselagerstr. 4
Haus 12

Tel.: Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
0531 / 3547-187

1 Sozial- und Verfahrensberatung für Flüchtlinge in Friedland:

*Caritasverband im
Grenzdurchgangslager Friedland*
Heimkehrerstr.11
37133 Friedland

Tel.: 05504 / 261

*Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk
im Grenzdurchgangslager Friedland e.V.*
Heimkehrerstr. 18, Haus 20
37133 Friedland

Tel.: 05504 / 981 61

E-Mail: im-friedland@t-online.de
www.innere-mission-friedland.de

WICHTIG: Die genannten Beratungsstellen können Ihnen Fachanwält_innen empfehlen. Außerdem finden Sie eine Liste von Anwält_innen unter:

<http://www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen/>

2 Unterstützung und Vermittlung von Hilfen außerhalb der Erstaufnahme in Niedersachsen:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim

Tel.: 05121 / 15 605
E-Mail: nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Beratungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr von 11 bis 15 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

3 Beratungsstellen zu Arbeit, Ausbildung und Qualifikation (Bleiberechtsprojekte)

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Koordinationsstelle für AZF II
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim

Tel.: 05121 / 15 605
E-Mail: azf@nds-fluerat.org
www.azf2.de



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Koordinationsstelle Netzwerk Integration - NetwIn 2.0
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Tel.: 0541- 3497 8 – 169
E-Mail: skreftsiek@caritas-os.de
www.esf-netwin.de



fairbleib

Lange Geismar Str. 73
37073 Göttingen

Tel.: 0551/4 88 64 13
Fax: 05 51/4 88 64 14
E-Mail: h.martens@bigsgoe.de
www.bildung21.net



IQ Netzwerk

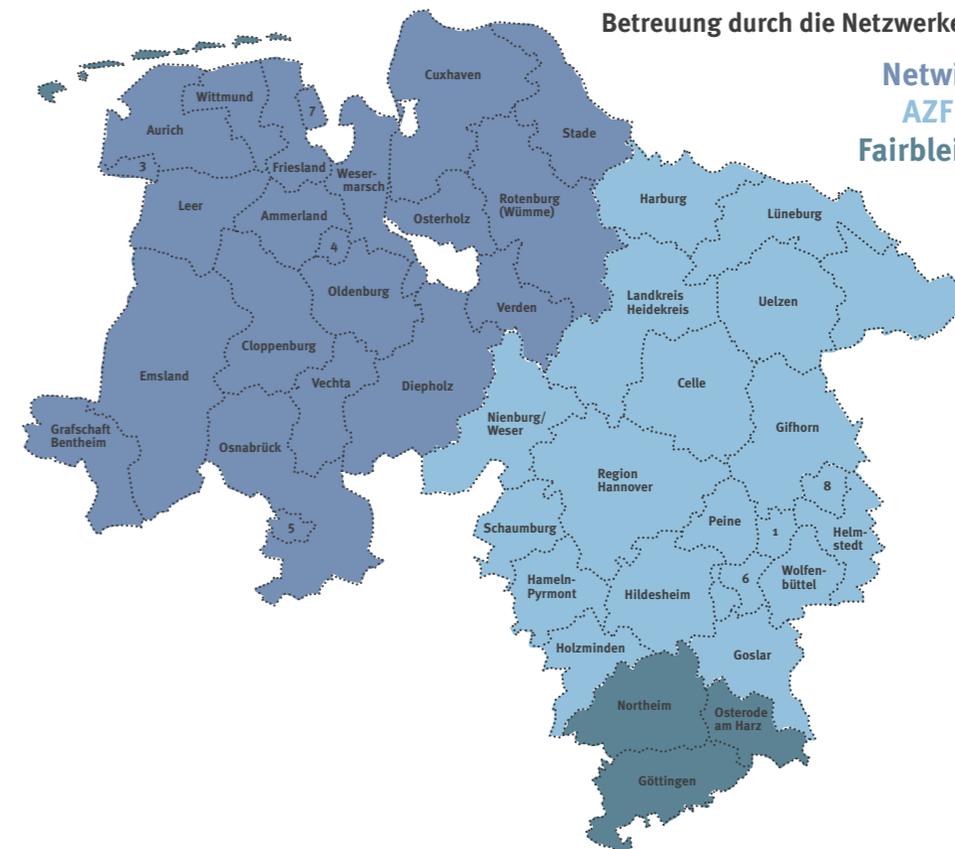
MaßArbeit kAÖR
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Tel.: 0541/5 01 41 87
E-Mail: rainer.bussmann@massarbeit.de
www.netzwerk-iq.de



Betreuung durch die Netzwerke:

Netwin
AZF II
Fairbleib



Kreisfreie Städte:

- 1 - Braunschweig
- 2 - Delmenhorst
- 3 - Emden
- 4 - Oldenburg
- 5 - Osnabrück
- 6 - Salzgitter
- 7 - Wilhelmshaven
- 8 - Wolfsburg

ABKÜRZUNGEN

ABH	Ausländerbehörden
AE	Aufenthaltserlaubnis
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÜMA	Bescheinigung über Meldung als Asylsuchende_r
HKL	Herkunftsland
LAB	Landesaufnahmebehörden
VHS	Volkshochschulen; diese bieten Deutschkurse an
ZAAB	Zentrale Aufnahme- u. Ausländerbehörde

WORTKLÄRUNG

Subsidiär Schutzbedürftige	Ein Aufenthalt in Deutschland wird erlaubt, weil ein Abschiebeverbot vorliegt.
Vorrangprüfung	Wenn sie ein konkretes Arbeitsangebot haben, muss die Arbeitsagentur erst prüfen, ob Deutsche oder EU-Ausländer_innen für diese Stelle zur Verfügung stehen und ob der ortsübliche Lohn gezahlt wird.
Unselbstständige Arbeit	Eine Arbeit, bei der Sie bei einer Firma oder einem Betrieb angestellt sind.
Selbstständige Arbeit	Sie haben eine eigene Firma oder einen eigenen Betrieb.

Sprachkurse?

Diese Broschüre ist im Rahmen des XENOS-Programmes »Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge« entstanden. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

Impressum:

Herausgeber_in:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Projekt AZF II – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Redaktion:

Laura Müller

Gestaltung & Coverfoto:

Erik Zöllner

Stand:

Dezember 2013



»ESF-BAMF-Programm«

Personen aus dem »ESF-Bundesprogramm Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II« sind zum »ESF-BAMF-Programm« zugelassen. D.h. Teilnehmer_Innen von AZF II können Kurse zur berufsbezogenen Sprachförderung besuchen, um Ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Interessent_innen werden gebeten, Kontakt zu den Bleiberechtsprojekten aufzunehmen.



Notizen:

Nähere Informationen zum Asylverfahren siehe www.nds-fluerat.org/leitfaden/

